



Anlage W (wiederaufgenommene Plätze) zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu dem „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“

A. Allgemeine Hinweise

Plätze, die wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, sind wiederaufgenommene Plätze, wenn

- die Plätze in den der Antragsstellung vorausgegangenem zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren,
- diese keine zusätzlichen Plätze (gem. Nr. 1.2.4 der I-Kosten-VV) darstellen (Höchststandregelung 20 Jahre),
- diese innerhalb der vorangegangenen zwanzig Jahre nicht bereits durch das Land gefördert wurden.

B. Wiederaufzunehmende Plätze

Bitte geben Sie die Anzahl der wiederaufzunehmenden Plätze für Kinder unter und/oder über zwei Jahren sowie für Schulkindbetreuung an:

Plätze für Kinder unter zwei Jahren¹⁾:

Plätze für Kinder über zwei Jahren²⁾:

Plätze für Schulkindbetreuung³⁾:

Gemäß Ziff. 5.1 in Verbindung mit Ziff. 2.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“ in Verbindung mit Ziff. 1.2.7 der Verwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (=I-Kosten-VV)“ vom 25.09.2020 werden die Platzpauschalen wie folgt gebildet:

- 1) Schaffung von U2-Plätzen bis zu 12.000 € pro Platz
- 2) Schaffung von mindestens 10 U2-Plätzen bis zu 8.500 € pro Platz;
bei weniger als 10 U2-Plätzen bis zu 7.500 € pro Platz
- 3) Schaffung von je 15 Plätzen für Schulkinder bis zu 4.600 € pro Platz



C. Ergänzende Hinweise

Darüber hinaus gilt der Hauptantrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dem „Sonderprogramm für den Kitabau 2024“.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift